

RESOLUTION 67/200

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437, Ziff. 28)⁷⁹.

67/200. Internationaler Tag der Wälder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/193 vom 20. Dezember 2006 über das Internationale Jahr der Wälder 2011,

angesichts des nutzbringenden Beitrags der im Laufe des Internationalen Jahres durchgeführten nationalen, regionalen und internationalen Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen mit dem Ziel, die nachhaltige Bewirtschaftung, die Erhaltung und die nachhaltige Entwicklung aller Arten von Wäldern und Bäumen außerhalb von Wäldern zugunsten heutiger und künftiger Generationen zu stärken,

in der Erwägung, dass es derzeit keinen auf internationaler Ebene anerkannten Tag gibt, der Gelegenheit bietet, über das Internationale Jahr hinaus der Wälder und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung zu gedenken und entsprechende Aktivitäten sowie Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durchzuführen,

in Anerkennung dessen, dass überall auf der Welt bereits regionale, nationale und subnationale Tage und internationale Veranstaltungen stattfinden, mit denen alle Arten von Wäldern und Bäumen außerhalb von Wäldern gefeiert und gewürdigt werden,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über ihre siebenunddreißigste Tagung⁸⁰ und unter Hinweis auf den Beschluss 2011/250 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2011,

unter erneutem Hinweis auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006,

darauf hinweisend, dass sich die Mitgliedstaaten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf der vom 6. bis 25. November 1971 abgehaltenen sechzehnten Tagung der Konferenz der Organisation dafür ausgesprochen hatten, den 21. März jedes Jahres zum Welttag der Forstwirtschaft zu bestimmen,

1. *beschließt*, den 21. März jedes Jahres zum Internationalen Tag der Wälder zu erklären, der ab 2013 begangen werden soll, um die Wichtigkeit aller Arten von Wäldern und Bäumen außerhalb von Wäldern zu würdigen und das Bewusstsein dafür zu schärfen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, den Internationalen Tag der Wälder je nach dem nationalen Kontext der Präsentation und Förderung konkreter Aktivitäten im Hinblick auf alle Arten von Wäldern und Bäumen außerhalb von Wäldern zu widmen;

3. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, zur jeweils am besten geeigneten Zeit Aktivitäten im Zusammenhang mit allen Arten von Wäldern und Bäumen außerhalb von Wäldern zu organisieren, beispielsweise Baumpflanzungsaktionen;

4. *ersucht* das Sekretariat des Waldforums der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats die Durchführung des Internationalen Tages der Wälder in Zusammenarbeit mit den Regierungen, der Waldpartnerschaft und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Prozessen sowie den entsprechenden wichtigen Gruppen zu erleichtern, betont, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution möglicherweise hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen, falls freiwillige Beiträge für diesen konkreten

⁷⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

⁸⁰ Food und Agriculture Organization of the United Nations, Dokument C 2011/REP.

Zweck verfügbar sind und bereitgestellt werden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen sachbezogenen, knappen Bericht über die aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten vorzulegen, in dem er unter anderem näher auf die Evaluierung des Internationalen Tages der Wälder eingeht.

RESOLUTION 67/201

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 21. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 9 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/437, Ziff. 28)⁸¹:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Südsudan, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Kamerun, Kolumbien, Panama, Tonga, Vanuatu.

67/201. Ölpest vor der libanesischen Küste

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006, 62/188 vom 19. Dezember 2007, 63/211 vom 19. Dezember 2008, 64/195 vom 21. Dezember 2009, 65/147 vom 20. Dezember 2010 und 66/192 vom 22. Dezember 2011 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

in Bekräftigung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz⁸², in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

⁸¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Algerien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

⁸² Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), Erster Teil, Kap. I.